

# **Prüfung der Unterschutzstellungsvorschläge nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Biotopkartierung der Stadt Nürnberg von 2008 als Basis für die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren**

## **1. Ausgangspunkt für die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch)**

In den Jahren 1986/87 erfolgte eine erste systematische Kartierung von Biotopen in Nürnberg. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Stadtentwicklungsprozess mit durchschnittlicher Bautätigkeit eine solche Momentaufnahme wie sie eine Stadtbiotopkartierung darstellt nach 20 Jahren in weiten Teilen einer Nachbesserung und Aktualisierung bedarf. Deshalb beauftragte die Stadt Nürnberg im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) im Juni 2006 ein externes Fachplanungsbüro mit der Aktualisierung der Biotopkartierung im Stadtgebiet Nürnberg.

2008 wurde die Biotopkartierung abgeschlossen und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) freigegeben. Insgesamt wurden 784 Biotope und 46 Waldbiotope mit 2455 Einzelflächen kartiert.

Die Stadtbiotopkartierung trägt durch die Ermittlung ökologisch besonders wertvoller und schutzwürdiger Bereiche zur Erfassung des Naturpotentials bei. Sie stellt für alle raumrelevanten Planungen eine wichtige Entscheidungshilfe dar (z.B. bezüglich der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit oder beim Biotopverbund). Ferner dienen die spezifisch städtischen Biotoptypen als Gliederungselement im Stadtbild, als Anschauungsobjekt für Erziehung, Unterricht und Forschung und haben große Bedeutung für Freizeit und Erholung.

Der Umweltausschuss befasste sich mit dem Ergebnis der neuen Biotopkartierung in der Sitzung vom 08.07.2009. Im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung wurde auch auf die Unterschutzstellungsvorschläge hingewiesen.

## **2. Nachhaltige Sicherung von besonders wertvollen Biotopen durch Unterschutzstellung**

Ein wichtiges Ziel der Biotopkartierung ist es schutzwürdige Flächen nachhaltig zu sichern und als Biotopverbundsystem zu vernetzen sowie gefährdete Arten effektiv zu schützen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bildet nach §§ 20-29 die rechtliche Grundlage für die dauerhafte Sicherung von Biotopen durch Unterschutzstellung.

Im Hinblick auf die Unterschutzstellung von Flächen liefert die neue Kartierung eine Reihe von Vorschlägen zu Gebietserweiterungen oder auch zur Neuausweisung von Schutzgebieten. Auf 75 der insgesamt 784 mit 2455 Einzelflächen kartierten Biotope sieht das Fachplanungsbüro die Kriterien für eine Unterschutzstellung nach dem Bundes- bzw. Bayerischem Naturschutzgesetz als erfüllt an und schlägt die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Landschaftsbestandteil (LB) oder Naturdenkmal (ND) vor. Die gesamte Liste ist als Anhang beigelegt.

Es handelt sich dabei um Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter Pflanzen und Tierarten erforderlich ist (NSG), um Gebiete, die dem Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes oder der Erholung der Bevölkerung dienen (LSG), um Teile der Landschaft, die zum Biotopverbund oder zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen (LB) oder um Einzelobjekte der Natur, wie alte oder seltene Bäume (ND).

### **3. Vorschläge der Stadtbiotopkartierung zur naturschutzrechtlichen Ausweisung als Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte**

#### Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG

Die höchste Schutzkategorie ist der Schutzstatus als Naturschutzgebiet. Der Bereich des östlichen Pegnitztales erfüllt höchste ökologische Wertmaßstäbe und wurde als einziges neues Naturschutzgebiet im Stadtgebiet vorgeschlagen. 38 Biotopflächen mit 90 Einzelflächen wurden kartiert. Ein Großteil der kartierten Flächen im Pegnitztal-Ost unterliegen dem gesetzlichen Schutz des Bundes- und des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Die kartierten Lebensräume sind vielfältig in ihrer Struktur und wechseln von wertvollen Magerrasenbeständen in verschiedensten Ausprägungen zu Feuchtgebieten und Auenwaldbeständen mit einer hohen Anzahl geschützter und gefährdeter Arten. Das Pegnitztal Ost steht bereits unter Landschaftsschutz und ist sowohl als Wasserschutzgebiet wie auch als europäisches Schutzgebiet Natura 2000 ausgewiesen.

Erste informelle Gespräche hat UWA mit dem hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzer, der N-ERGIE, geführt. Dabei zeigte die N-ERGIE Verständnis für den Unterschutzstellungsvorschlag, zumal sie sich der Schutzwürdigkeit des Wasserschutz - und Landschaftsschutzgebietes bewusst ist. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Unterschutzstellung die Belange und die Interessen der N-ERGIE bei der Gewinnung des Trinkwassers in diesem Gebiet vorrangig berücksichtigen müsste. Seitens N-ERGIE wurde darum gebeten ein entsprechendes Schreiben dieser Sachverhaltsdarstellung beizufügen (s. Anhang).

Der normative Adressat von Reglementierungen im Falle einer Unterschutzstellung sind in erster Linie Dritte und nicht die N-ERGIE. Es wird davon ausgegangen, dass von der zuständigen höheren Naturschutzbehörde eine Verordnung erlassen wird, aus der sich für die N-ERGIE keine nennenswerten zusätzlichen Einschränkungen ergeben, die wesentlich über die bereits durch die Baugesetze des Bundes und Bayerns, das Bayerische- bzw. Bundesnaturschutzgesetz, das europäische Schutzgebiet Natura 2000, die Landschaftsschutzverordnung und die Wasserschutzgebietsverordnung bestehenden Einschränkungen, hinausgehen. In vergleichbaren Verordnungen mit der Überlagerung Naturschutz - und Wasserschutzgebieten (s. Wasserschutzgebiet Ranna), ist es durchaus üblich, Maßnahmen, die zum Betrieb, zur Überwachung, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie der Wasserversorgung erforderlich sind, von den Reglementierungen der entsprechenden Verordnung auszunehmen.

Weitere Gespräche mit der N-ERGIE werden nach der Beschlussfassung folgen. Generell ist für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) zuständig.

#### Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Auf ebenfalls 15 kartierten Biotopflächen wird die Ausweisung von Einzelobjekten der Natur (Bäume, Baumalleen) deren besonderer Schutz aus:

1. wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Standorte verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet, häufen sich jedoch in Stadtteilen die ehemals von Waldgebieten überzogen waren wie z. B. die Alteichenbestände in Ziegelstein. Ergänzt werden sollen diese durch eigene Erhebungen bzw. Ausweisungsvorschläge von Naturschutzverbänden (z.B. Bund Naturschutz).

Generell ist für das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsbestandteile die Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt (UWA/3) zuständig.

#### Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

15 kartierte Biotope werden zur Ausweisung als Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. In der Regel handelt es sich um wertvolle Sandmagerrasen, Silbergrasfluren und Nasswiesen. Die Standorte verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet u.a. im Bereich des Flughafens, der Grünanlage Marienberg oder auf der Bahnböschung westlich des Zeltnerweiher. Erste informelle Gespräche hat UwA mit SÖR und der Flughafen GmbH geführt. Weitere Gespräche werden im Rahmen der vorgesehenen Unterschützungsverfahren folgen.

Generell ist für das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsbestandteile die Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt (UwA/3) zuständig.

#### Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG

Insgesamt werden 8 kartierte Biotope zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Es handelt sich hierbei in der Regel bis auf einen Ausweisungsvorschlag im Bereich der öffentlichen Grünanlage Dutzendteich um kleinflächige Arrondierungen bereits bestehender Landschaftsschutzgebiete in überwiegend städtischem Besitz. Erste informelle Gespräche hat UwA mit dem hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzer für den Bereich der öffentlichen Grünanlage, SÖR, und für den Bereich des Flughafens, der Flughafen GmbH, geführt. Weitere Gespräche werden im Rahmen der vorgesehenen Unterschützungsverfahren folgen.

Generell sind für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Stadt Nürnberg) zuständig.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Wie in der Umweltausschusssitzung vom 08.07.2009 berichtet, hat Ref.III/UwA die einzelnen Unterschützstellungsvorschläge einer Vorprüfung unterzogen. Im weiteren Verfahren sollen die Vorschläge in entsprechenden Unterschützungsverfahren in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachdienststellen, –behörden und Naturschutzverbänden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.

Die verschiedenen Unterschützungsverfahren der Biotope als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder geschütztem Landschaftsbestandteil sollen dabei nicht zeitgleich, sondern gestaffelt nach der Höhe der Schutzkategorie durchgeführt werden.

Für 2012 sind eine Empfehlung an die Regierung von Mittelfranken zur Unterschützstellung des Naturschutzgebiet Pegnitztal-Ost und die Unterschützstellung der Naturdenkmäler vorgesehen (s. Plandarstellung im Anhang). Beide Verfahren werden im Dialog und einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern erfolgen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 17.01.2012 das Vorhaben und die dargestellte Vorgehensweise begrüßt.